



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

17. Wahlperiode

30.11.2011

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3186

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und
Beamtenversorgungsgesetzes in Schleswig-Holstein**

Drucksache 17/ 1267

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen beschlossen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird gestrichen. Die nachfolgenden Paragraphen verändern sich entsprechend.
2. In § 47 Ziffer 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt:
„d) im Amtsanwaltsdienst in den Besoldungsgruppen A 12 und A 13 der Laufbahngruppe 2 mit dem ersten Einstiegsamt in der Besoldungsgruppe A 12.“
3. § 59 wird gestrichen. Die nachfolgenden Paragraphen verändern sich entsprechend.
4. In § 60 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Hierbei sind die Regelungen der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (Erschwerniszulagenverordnung) des Bundes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen.“
5. In § 61 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „siebten“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
6. § 62 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. die Zahl „18“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b. Hinter dem Wort „Zulage“ wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
7. In der Anlage 1 werden in den Auflistungen zu den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 die Wörter „Kriminalmeisterin oder Kriminalmeister“ gestrichen.

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 werden die Worte „Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr“ gestrichen, sowie das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr ohne die zeitliche Befristung der Erreichung der Altersgrenze bis zum 31.12.2013.“
 - c. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.
2. In § 56 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Beamtinnen und Beamten haben gegenüber der für die Ermittlung und Festsetzung der Höhe der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde einen Anspruch auf Erteilung von Auskünften über ihre Versorgungsansprüche.“

Thomas Rother
und Fraktion